

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Heroldsberg (BGS-EWS)**

## **Inhalt**

§ 1 Beitragserhebung .....	2
§ 2 Beitragstatbestand .....	2
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld.....	2
§ 4 Beitragsschuldner .....	2
§ 5 Beitragsmaßstab.....	2
§ 6 Beitragssatz .....	3
§ 7 Fälligkeit .....	4
§ 7a Ablösung des Beitrags .....	4
§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse .....	4
§ 9 Gebührenerhebung .....	4
§ 10 Einleitungsgebühr für Schmutzwasser .....	4
§ 10a Niederschlagswassergebühr .....	5
§ 11 Gebührenzuschläge .....	6
§ 12 Gebührenabschläge .....	6
§ 13 Entstehen der Gebührenschuld .....	7
§ 14 Gebührenschuldner.....	7
§ 15 Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlungen .....	7
§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner .....	7
§ 17 Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	7

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Heroldsberg (BGS-EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Heroldsberg gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 01.12.2009 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

## **§ 1 Beitragserhebung**

Der Markt Heroldsberg erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

- a) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht;
- b) sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- c) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der vorhandenen Geschossfläche berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt; diese Flächenbegrenzung wird jedoch nur insoweit eingeräumt, als die Mindestgrundstücksfläche des übergroßen Grundstückes im Sinne dieser Satzung überschritten wird.

Übergroße Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Industriegrundstücke mit mehr als 10.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche;
- b) Gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. mit mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche;
- c) Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke mit mehr als 2.500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschoßfläche werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Dachgeschosse, die baurechtlich Vollgeschosse sind, werden mit der vollen Gebäudegrundrissfläche berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserleitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserleitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S. des Satzes 1.

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Beitragspflichtig sind insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstückes die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S. des § 5 Abs. 3 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,62 €

b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 10,87 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. von § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Markt Heroldsberg erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

## **§ 10 Einleitungsgebühr für Schmutzwasser**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,07 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem

Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermengen werden pauschal 10 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt in allen Fällen dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr am 1. Dezember gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der am 1. Dezember gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben.

(3) Von der bezogenen Wassermenge kann das zur Bewässerung von Gartenflächen benutzte Wasser auf Antrag abgezogen werden; dies gilt auch bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und bei gärtnerischer Nutzung zu Erwerbszwecken. Die Wassermenge ist durch Sonderzähler zu ermitteln, die durch den Markt Heroldsberg auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen sind.

(4) Die Wassermengen werden durch amtliche, geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Markt Heroldsberg zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(6) Ergibt sich durch den Abzug von absetzbaren Wassermengen nach § 10 Abs. 2 eine Abwassermenge von weniger als 30 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr, so errechnet sich die Einleitungsgebühr nach Abs. 2 aus 30 m<sup>3</sup> pro Bewohner (Hauptwohnsitz) des angeschlossenen Grundstücks. Stichtag ist der 1. Januar des Abrechnungsjahres. Sollte bei dieser Regelung der tatsächliche Wasserverbrauch geringer sein als die berechnete Abwassermenge, so wird auf Nachweis des Gebührenpflichtigen die tatsächliche entnommene Wassermenge berechnet.

(7) Auf die unter § 10 Absätze 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Sonderwasserzähler sind die §§ 19 bis 21 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Heroldsberg sowie § 9a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung analog anzuwenden.

## **§ 10a Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Weicht auf der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert ab, so kann der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle mit dem Abflusswert verringert werden:

Flächentyp	Art der Befestigung	Abflusswert
<b>Dachflächen</b>	begrünt	0,3
<b>Befestigte Bodenflächen</b>		
Wasserteildurchlässige Befestigungen	Pflaster über 10 mm Fugenbreite Kies oder Schotter, Rasengittersteine	0,6 0,2

(3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. Besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage mit einem Aufnahmeverum von mindestens drei Kubikmeter, werden pro  $m^3$  Stauraum  $\times 8,0 = m^2$  Grundstücksfläche von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

(5) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch die Gebührenschuldner zu erfolgen. Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs.1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs.5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,26 € pro  $m^2$  pro Jahr.

## § 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbehandlung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## § 12 Gebührenabschläge

Wird bei anschließbaren Grundstücken i.S. von § 4 Abs. 3 EWS vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 50 v.H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.
- (3) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

## **§ 14 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück, Erbbaurecht bzw. Wohnungs- oder Teileigentum als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlungen**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 20.3., 20.6., 20.9. und 20.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Heroldsberg die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, dem Markt Heroldsberg für die Höhe der Schuld maßgebliche Informationen und Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

## **§ 17 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten alle früheren Satzungen außer Kraft.
- (2) Beitragstatbestände, die nach der BGS-EWS vom 20.7.2001 in der Fassung aller dazu ergänzten Änderungssatzungen oder nach vorausgegangenen Abgabesatzungen erfasst werden soll-

ten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 20.7.2001 oder vorausgegangenen Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

Heroldsberg, 03.12.2009  
Markt Heroldsberg

gez.

Johannes Schalwig  
Erster Bürgermeister

Satzung vom 03.12.2009 (Veröffentlichung Heimatblatt Nr. 1 vom 01.01.2010, 51. Jahrgang)  
1. Änderung vom 17.11.2010 (Veröffentlichung Heimatblatt Nr. 12 vom 01.12.2010, 51. Jahrgang)  
2. Änderung vom 21.01.2014 (Veröffentlichung Heimatblatt Nr. 2 vom 01.02.2014, 55. Jahrgang)  
3. Änderung vom 11.05.2016 (Veröffentlichung Heimatblatt Nr. 6 vom 01.06.2016, 57. Jahrgang)